

Ständeratskommission sucht Deblockierung

10. AHV-Revision auf Doppelspur

Parallele Prüfung von Splitting und Einheitsrente

Die vom Zuger Christlichdemokraten Kündig präsidierte Ständeratskommission zur Beratung der 10. AHV-Revision will neben dem Splitting-Modell auch die Einheitsrente vertieft studieren und erst im Januar 1994 einen Variantenentscheid fällen. Gleichzeitig sollen die vorgezogen in Kraft gesetzten dringlichen Leistungsverbesserungen dieser Revisionsrunde zeitlich verlängert werden, damit man sich nicht unter Zeitdruck für das Modell entscheiden muss.

lts. Bern, 17. August

Die 10. AHV-Revision ist kein Geschäft für Ungeduldige. Seit rund zehn Jahren wird sie diskutiert und beschäftigt bereits den vierten Chef des Departementes des Innern. Im März 1990 hatte der Bundesrat endlich eine Vorlage präsentiert, die – trotz früheren Versprechen – zur Enttäuschung vor allem vieler Frauen zentrale Frauenanliegen wie die zivilstandsunabhängige Rente nicht aufnahm. Im Erstrat befürworteten zwar die Freisinnigen und die Sozialdemokraten das Splitting, fanden sich aber nicht in der umstrittenen Frage des Rentenalters für die Frauen. Dieser Dissens erlaubte der CVP-Gruppe im Ständerat, der Vorlage «ihres» Bundesrates Cotti zum Durchbruch zu verhelfen.

Durchbruch für das Splitting

Im Nationalrat gelang es hingegen in geduldiger Koalitionsarbeit, die Bundesratsvorlage umzukrempeln und die Mehrheit im Frühjahr 1993 auf ein Modell zu verpflichten, das auf der zivilstandsunabhängigen Rente, eben dem Splitting, aufbaut. Das Geschäft ging zur *Differenzbereinigung* an den Ständerat zurück, von dem man erwartete, dass er die vom Nationalrat auch sozial sehr austariert gestaltete Revision rasch übernehmen werde.

Diese Rechnung ging indessen nicht auf. Innerhalb der CVP meldete sich eine Gruppe zu Wort, welche das Nationalratsmodell als zu kompliziert kritisierte und sich für eine Einheitsrente als administrativ einfachere und transparentere Alternative stark machte. Die periodisch diskutierte Idee war in der Nationalratsdebatte vom Basler Christlichdemokraten Wick aufgegriffen, vom Rat aber – auch auf Antrag der CVP-Fraktion – mit «offensichtlichem Mehr» verworfen worden. Die Ständeratskommission ging jedoch auf die Argumente ein und beauftragte im Juli die Verwaltung mit der Redaktion eines Berichtes «über Grundsätze und Auswirkungen einer Einheitsrente». Diese sehr allgemein gehaltene Studie ermöglichte der Kommission an ihrer Sitzung von Montag und Dienstag eine allgemeine Aussprache, erlaubte ihr aber nicht, bereits materiell Stellung zu nehmen.

Zweifel an der Nationalratsvorlage

Dass die Einheitsrente erneut in die Diskussion einbezogen wurde, wird von den Ständeräten mit ihren Zweifeln an der Praktikabilität der Nationalratsvorlage begründet. Als Haupteinwand nannte Kommissionspräsident Kündig die nach erfolgtem Konzeptionswechsel während rund 25 Jahren nötige Führung von zwei separaten AHV-Systemen für Alt- und Neurentner mit *verschiedenen Rentenskalen* und Leistungsansprüchen. Mo-

niert wird auch, dass die dem neuen Modell zugrunde gelegte Zivilstandsunabhängigkeit ausgerechnet bei den Renten für Ehepaare durchbrochen und deren Anspruch aus Kostengründen wie im geltenden System auf anderthalb Renten begrenzt werde. Die Kommission will sich aber an ihrer Sitzung im November eingehend mit dem Splitting-Modell auseinandersetzen und versuchen, gewisse Mängel zu korrigieren. Gleichzeitig verlangte sie jedoch vom Bundesamt für Sozialversicherung, bis Januar 1994 die detaillierte Skizze einer Einheitsrentenvorlage zu präsentieren. In den Modellrechnungen sollen Einheitsrenten à 1700 und 1880 Franken (heutige maximale Einzelrente) und die Ehepaarrente mit und ohne Plafonierung auf 150 Prozent der Einzelrente durchgerechnet werden. Zu den *politischen Vorgaben der Kommission* gehören auch der Verzicht auf eine einkommensmässige Begrenzung der Beitragspflicht, die Prüfung des Teuerungsindex anstatt des geltenden, Teuerung und Lohnentwicklung berücksichtigenden Mischindex zur Anpassung der Renten sowie des Rentenalters 64/65 und 65/65.

Entscheide im Januar 1994

Im Januar 1994 will die Kommission dann die beiden Modelle gegenüberstellen und prüfen, ob sie sich für eines entscheiden kann. Gibt sie dem Splitting den Vorzug, erwartet Kündig die Verabschiedung des Geschäftes in der Sommersession 1994. Fallen die Würfel hingegen zugunsten der Einheitsrente, finde die Beratung im Plenum wohl erst in der zweiten Hälfte 1994 statt. Kündig schloss allerdings auch die dritte Möglichkeit nicht aus, dass beide Modelle die Kommission nicht überzeugen und sie das Geschäft an den Bundesrat zurückgibt. Mit Rücksicht auf die verlangsamte Gangart fordert die Kommission den

Bundesrat auf, die aus der Revisionsvorlage herausgenommenen und vorzeitig auf 1993 hin befristet in Kraft gesetzten, dringlichen Verbesserungen für wirtschaftlich schwächere Rentner *vorsorglich zu verlängern*. Nach Auskunft von Kündig und des Neuenburger Freisinnigen Béguin als welschen Kommissionsprechers zeigten vor allem CVP und FDP Interesse an einer gründlichen Abklärung der Einheitsrente. Vorbehalte machte indessen die sozialdemokratische Departementsvorsteherin Ruth Dreifuss. Nach Darstellung der Kommissionsreferenten zweifle sie vor allem, ob dieses Modell der in der Öffentlichkeit tief verankerten Überzeugung Rechnung trage, wonach man mit seinen eigenen Beiträgen einen Altersrentenanspruch begründe.

Generelles zur Einheitsrente

Das Bundesamt für Sozialversicherung definiert in seiner allgemeinen Studie die Einheitsrente als Gegenstück zum lohnabhängigen Rentensystem. Unabhängig vom Erwerbseinkommen erhalte jede Person mit gleicher Versicherungsdauer den gleichen Rentenbetrag. Die Einheitsrente führe zur maximalen Umverteilung im Bereich der ersten Säule. Der Bericht enthält kein ausformuliertes Modell einer Einheitsrente, aber einige generelle Angaben über die Kostenfolgen. Entscheide sich der Gesetzgeber für eine gegenüber dem Rentensystem 93 kostenneutrale Einheitsrente, dürfe der Betrag 1700 Franken pro Monat nicht übersteigen. Orientiere er sich hingegen an der heutigen Maximalrente für Einzelpersonen in der Höhe von 1880 Franken, bringe dies *Mehrkosten* in der Höhe von 3 Milliarden Franken. Diese Rechnung plafoniert aber die Ehepaarrente auf 150 Prozent einer Einzelrente. Erhalten auch die Ehepaare zwei Einzelrenten, verteuert sich die Übung um 2,9 Milliarden Franken bei der kostenneutralen Variante und gar um 3,2 Milliarden Franken bei der Wahl der Maximalrente. Die Mehrkosten für höhere Grundrenten werden durch die Einsparungen bei den Ergänzungsleistungen nicht kompensiert. In den Schlussfolgerungen gibt das Bundesamt zu bedenken, dass der Wechsel in der AHV zur Einheitsrente weitreichende *Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge* und allenfalls andere Sozialversicherungszweige habe. Die massiven Mehrkosten bei der Wahl der Maximalrente oder der Rentenabbau für über 500 000 Rentner bei der Einführung der kostenneutralen Rente lassen die Verfasser an der Akzeptanz einer solchen Umstellung in der Öffentlichkeit zweifeln.